

Hinweisblatt zum Qualifizierungssystem (QS) für das 110 kV Projekt der Energienetze Offenbach GmbH

Schwerpunktbereiche:

- Los 1: Tiefbau- und Leerrohrverlegung
 - Los 2: HDD Spülbohrverfahren
 - Los 3: Rohrvortrieb
-

Inhaltsverzeichnis

1. Ergänzende Informationen zu den Bewerbungsunterlagen	3
1.1. Anforderungen an den Qualifizierungsantrag (Bewerbung):	3
1.1.1. Anforderungen an den Qualifizierungsantrag bei Bewerbergemeinschaft.....	3
1.1.2. Anforderung an den Qualifizierungsantrag bei Eignungsleihe	3
1.2. Sicherstellung der Aktualität von Nachweisen	4
2. Prüfung Qualifizierungsantrag:	4
2.1. Aufnahme in die Liste der qualifizierten Unternehmen oder Ablehnung des Qualifizierungsantrags	4
2.2. Änderungen der Eignung der qualifizierten Unternehmen	5
3. Ausschreibungsverfahren und Vorgaben an die Auftragsvergabe.....	5
6. Haftungsausschluss und Datenschutz	5
6.1 Haftungsausschluss	5
6.2 Rechtsbehelfsbelehrung	6

1. Ergänzende Informationen zu den Bewerbungsunterlagen

Die durch das Qualifizierungssystem festgelegten Eignungskriterien werden regelmäßig durch die ENO GmbH auf ihre Aktualität geprüft. Sollte eine Änderung von Eignungskriterien erforderlich werden, wird dies den qualifizierten Teilnehmern des Qualifizierungssystems durch die ENO GmbH mitgeteilt und auch durch eine Änderungsbekanntmachung europaweit veröffentlicht.

1.1. Anforderungen an den Qualifizierungsantrag (Bewerbung):

Eine Bewerbung kann für alle drei Schwerpunktbereiche/ Lose oder für einzelne ausgewählte Schwerpunktbereiche/ Lose erfolgen.

Die jeweiligen Anforderungen/ Eignungskriterien, welche an die Bewerber für die einzelnen Lose gestellt werden, sind unter der Rubrik „Bedingungen“ und – soweit besondere unternehmensbezogene Anforderungen im Hinblick auf das jeweilige Los hinzutreten - unter den einzelnen Losen auf der Deutschen Vergabepattform www.dtv.de aufgeführt. Soweit sich Unternehmen für mehrere Schwerpunktbereiche/ Lose gleichzeitig qualifizieren wollen, müssen sie dementsprechend die allgemeinen und jeweils zu den Losen nochmals gesondert angeführten Bedingungen/ Eignungskriterien beachten.

1.1.1. Anforderungen an den Qualifizierungsantrag bei Bewerbergemeinschaft

Bewerbergemeinschaften können sich zum Nachweis der Eignung auf die Fähigkeiten der Mitglieder der Bietergemeinschaft beziehen.

Folgende Nachweise bzw. Eigenenerklärungen sind bei Bewerbergemeinschaften jeweils durch sämtliche Mitglieder der Bewerbergemeinschaft zu erbringen:

- Eigenenerklärung zur Haftpflichtversicherung
- Eigenenerklärung zur Mitarbeiterzahl

1.1.2. Anforderung an den Qualifizierungsantrag bei Eignungsleihe

Bewerber, die von der Eignungsleihe Gebrauch machen möchten, müssen die Nachunternehmer, deren Eignung sie leihen, in der Bewerbung benennen und haben die betreffenden Eigenenerklärungen und Nachweise für diese Unternehmen mit der Bewerbung einzureichen, wobei sich die Vorlagepflicht auf die Eignungsnachweise beschränkt, für die das Unternehmen die Eignung verleiht.

Darüber hinaus muss für die Unternehmen das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123 ff. GWB nachgewiesen sowie eine Verpflichtungserklärung vorgelegt werden, dass das Unternehmen dem Bewerber die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt. Ergänzend wird auf

§ 47 SektVO hingewiesen. Die Auftraggeberin wird hierbei von der Möglichkeit des § 47 Abs. 3 SektVO Gebrauch machen: Im Fall der Inanspruchnahme der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit müssen der Bewerber und der Eignungsverleiher daher im Umfang der Eignungslleihe gemeinsam für die Auftragsausführung haften. Die Auftraggeberin wird vor Zuschlagserteilung gegebenenfalls eine entsprechende Haftungszusage von den Eignungsverleihern des für den Zuschlag vorgesehenen Bewerbers verlangen. Wird dies nicht form- und fristgerecht eingereicht, wird das Angebot nicht berücksichtigt.

1.2. Sicherstellung der Aktualität von Nachweisen

In den Eignungskriterien werden teilweise aktuelle Drittbescheinigungen gefordert. Unter "aktuell" wird verstanden, dass das Ausstelldatum der jeweiligen Drittbescheinigung **nicht älter als 6 Monate** gerechnet vom Tag der Einreichung des Qualifizierungsantrags ist bzw. der Gültigkeitszeitraum nicht überschritten sein darf.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Drittbescheinigungen entfällt, wenn und sofern ein vergleichbares Register nicht geführt wird bzw. eine Registrierung nicht erforderlich ist. Der Bewerber hat dies nachzuweisen und zu erläutern.

Im Sinne des vorherigen Absatzes sind ausländische Bewerber angehalten, vergleichbare Drittbescheinigungen vorzulegen. Deren Gleichwertigkeit ist nachzuweisen. Es wird dahingehend eine erschöpfende Darstellung erwartet. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die gesamte Bewerbung in deutscher Sprache zu fassen ist, also auch die jeweiligen Nachweise und Anlagen. Sollte ein amtliches Dokument oder Referenzangaben etc. nicht in deutscher Sprache gefasst sein, so muss eine wörtliche Übersetzung eines vereidigten Dolmetschers in deutscher Sprache vorgelegt werden.

2. Prüfung Qualifizierungsantrag:

2.1. Aufnahme in die Liste der qualifizierten Unternehmen oder Ablehnung des Qualifizierungsantrags

Nach dem Eingang der Bewerbungsunterlagen durch das bewerbende Unternehmen prüft die Vergabestelle den eingereichten Qualifizierungsantrag auf Vollständigkeit und Eignung. Die Vergabestelle behält sich vor, ohne hierzu verpflichtet zu sein, Nachforderungen zum eingereichten Qualifizierungsantrag vorzunehmen. Nach finaler Prüfung des Qualifizierungsantrages erfolgt eine entsprechende Kommunikation an das bewerbende Unternehmen. Es gelten die Fristen gemäß § 48 Abs. 11 und Abs. 12 SektVO.

Sofern der eingereichte Qualifizierungsantrag erfolgreich abgeschlossen wurde, erfolgt die Aufnahme in die "Liste der qualifizierten Unternehmen" bei der Vergabestelle.

Im Falle einer Ablehnung erfolgt eine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung des Qualifizierungsantrags an das bewerbende Unternehmen. Ein aufgrund mangelnder Qualifikation abgelehnter Bewerber kann sich nach einer Sperrfrist von 6 Monaten nach Ablehnung erneut auf das Qualifizierungssystem bewerben. Gleiches gilt im Falle des Entzugs der Qualifikation durch die Auftraggeberin.

2.2. Änderungen der Eignung der qualifizierten Unternehmen

Die Eignungsprüfung im Sinne des § 48 SektVO stellt die Leistungsfähigkeit eines Teilnehmers für den Zeitpunkt der Antragstellung fest.

Änderungen der für die Bewertung maßgeblichen Qualifizierungsangaben sind unverzüglich, unaufgefordert und eigenständig vom Bewerber der ENO GmbH vorzulegen.

Die Auftraggeberin behält sich insoweit vor, einzelne oder alle Unterlagen sowie die technische Eignung pro Los für den Erhalt der Qualifizierung bei Bedarf erneut und/oder in aktualisierter Fassung anzufordern.

3. Ausschreibungsverfahren und Vorgaben an die Auftragsvergabe

Für ein Ausschreibungsverfahren werden nur Unternehmen herangezogen, die im jeweiligen Los erfolgreich qualifiziert sind. Die Vergabestelle behält sich vor, den Zeitpunkt der Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens selbst zu bestimmen.

Für den ersten Wettbewerb im Qualifizierungssystem gilt folgende Fristenregelung: Die Auftraggeberin berücksichtigt für den ersten Wettbewerb mindestens sämtliche geeignete Unternehmen, die den Antrag auf Teilnahme am Qualifizierungssystem innerhalb der ersten 30 Tage, gerechnet ab dem Tag nach der Absendung der Bekanntmachung, gestellt haben. Darüber hinaus gilt die Fristenregelung gemäß § 48 Abs. 11 und Abs. 12 SektVO.

- Die konkreten Verfahrensbestimmungen des Angebotsverfahrens ergeben sich aus der Aufforderung zur Angebotsabgabe des jeweiligen Vergabeverfahrens.

6. Haftungsausschluss und Datenschutz

6.1 Haftungsausschluss

Das Zusenden personenbezogener Daten, zum Beispiel bei Angabe von Referenzen, kann auf freiwilliger Basis erfolgen. Mit Absenden der Bewerbung für das Qualifizierungssystem

erteilt der Bewerber sein Einverständnis, dass die eingereichten Angaben von der Auftraggeberin sowie etwaigen von ihr beauftragten Dritten für die Dauer der in Beantragung befindlichen und der bestehenden Qualifizierung gespeichert, verarbeitet und zum Zweck einer möglichen Kontaktaufnahme genutzt werden. Der Bewerber versichert, dass er zur Übermittlung aller personenbezogenen Daten berechtigt ist und ihm die Einwilligungen aller Personen vorliegen, deren personenbezogene Daten Gegenstand seiner Bewerbung sind.

Sofern der Bewerber oder die Person, deren personenbezogene Daten übermittelt wurden, zu einem späteren Zeitpunkt dieses Einverständnis widerrufen möchte oder eine Auskunft über die bei uns gespeicherten persönlichen Daten wünscht, genügt eine Nachricht über die Nachrichtenfunktion der Deutschen Vergabe Plattform (www.dtv.de).

Der Bewerber hält die Auftraggeberin, ihre Mitarbeiter sowie von ihr beauftragte Dritte von etwaigen, aus der Einsendung personenbezogener Daten resultierenden Ansprüchen frei. Die Freihaltung umfasst auch die Abwehr unberechtigter Ansprüche.

6.2 Rechtsbehelfsbelehrung

Für die Nachprüfung von Vergabeverstößen ist zuständig:

Vergabekammer Hessen

beim Regierungspräsidium Darmstadt

Luisenplatz 2

64283 Darmstadt

E-Mail: Vergabekammer@rpda.hessen.de

Entscheidungen über die Aufnahme oder Nichtaufnahme von Unternehmen in das Qualifizierungssystem sowie über den Ausschluss qualifizierter Unternehmen können Gegenstand eines Nachprüfungsverfahrens nach §§ 155 ff. GWB vor der zuständigen Vergabekammer sein. Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein (§ 160 Abs. 1 GWB). Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Abs. 6 GWB durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Das Unternehmen hat darzulegen, dass ihm durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht (§ 160 Abs. 2 GWB). Der Antrag ist unzulässig, soweit:

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber der Auftraggeberin nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat;
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber der Auftraggeberin gerügt werden;
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber der Auftraggeberin gerügt werden;
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung der Auftraggeberin, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind (§ 160 Abs. 3 Satz 1 GWB).